

# Allgemeine Versicherungsbedingungen Ferien- und Reiseversicherung

Ausgabe 1997

## I. Begriff und Inhalt

### 1 Inhalt

Durch den Abschluss einer Ferien- und Reiseversicherung werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen folgende, während einer Ferien- oder Geschäftsreise im Ausland entstehende Risiken versichert:

- ambulante und stationäre Heilungskosten;
- Kranken- und Unfalltransporte;
- Such- und Rettungsaktionen;
- Heimschaffungen;
- Spitalkostenvorschüsse;
- Krankenbesuche;
- Notfallhilfe.

### 2 Krankheit und Unfall

Leistungen aus der Ferien- und Reiseversicherung gewährt die CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, bei Krankheit und Unfall. Massgebend sind die Definitionen der schweizerischen Gesetzgebung (KVG, UVG).

## II. Versicherungsmöglichkeiten

### 3 Einzelperson-, Paar- oder Familienversicherung

- 3.1 Die Ferien- und Reiseversicherung kann sowohl für Einzelpersonen (Einzelpersonversicherung) als auch für ein Paar (Paarversicherung) sowie auch für eine Familie (Familienversicherung) abgeschlossen werden.
- 3.2 Als Paarversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Versicherungsnehmer und einen im selben Haushalt lebenden oder mit dem Versicherungsnehmer verwandten Reisebegleiter.
- 3.3 Als Familienversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgenden Personenkreis:
  - Versicherungsnehmer
  - Ehe- oder im selben Haushalt lebender Lebenspartner des Versicherungsnehmers
  - Kinder des Versicherungsnehmers bis zu deren 25. Altersjahr
- 3.4 Paar- und Familienversicherung sind nur bei einer gemeinsamen Reise des erwähnten Personenkreises abschliessbar. Individuell reisende Familienmitglieder bedürfen einer Einzelpersonversicherung.

## III. Leistungen

### 4 Notrufzentrale

- 4.1 Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall, unvorhergesehener Niederkunft und Tod, welche Notfallhilfe oder die Hospitalisation eines Versicherten erforderlich machen, ist unverzüglich die Notrufzentrale der CONCORDIA zu benachrichtigen.
- 4.2 Die notwendige Notfallhilfe wird durch die von der «medicall» betriebene Notrufzentrale der CONCORDIA angeordnet, organisiert und im Bedarfsfall durchgeführt und von der CONCORDIA vergütet.
- 4.3 Die Kosten von nicht durch die Notrufzentrale der CONCORDIA angeordneter Notfallhilfe werden nur so weit übernommen, als diese auch bei der Durchführung der Massnahmen durch die Notrufzentrale der CONCORDIA entstanden wären.

### 5 Heilungskosten

Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder unvorhergesehener Niederkunft werden im Nachgang zu den bestehenden Versicherungen (Art.14) folgende Heilungskosten zu den ortsüblichen Tarifen übernommen:

- 5.1 ärztliche Behandlungen (nur in der Schweiz anerkannte Heilanzeigen);
- 5.2 Medikamente;
- 5.3 Analysen;
- 5.4 Behandlungen bei Chiropraktoren;
- 5.5 unfallbedingte Zahnbehandlungen;
- 5.6 stationäre Behandlungen in Akutspitälern.

### 6 Notfallhilfe

- 6.1 Bei ernsthafter Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod übernimmt die CONCORDIA folgende von «medicall» organisierten Leistungen:
    - 6.1.1 medizinisch notwendige Rettungsaktionen und Transporte;
    - 6.1.2 Suchaktionen zur Rettung und Bergung eines Versicherten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000.-;
    - 6.1.3 bei medizinischer Notwendigkeit Heimschaffung des erkrankten oder verunfallten Versicherten an den Wohnort bzw. ins zuständige Spital;
    - 6.1.4 Bergung und Heimschaffung eines verstorbenen Versicherten an den vor der Abreise bestandenen Wohnort in der Schweiz;
    - 6.1.5 Kostenvorschüsse bis maximal CHF 10'000.- wenn ein Versicherter im Ausland hospitalisiert werden muss. Der Kostenvorschuss ist innert 30 Tagen nach der Rückkehr in die Schweiz rückzuerstatten, soweit die CONCORDIA ihn nicht mit ihren Leistungen verrechnen kann;
    - 6.1.6 bei länger als 10 Tage dauerndem Spitalaufenthalt eines Versicherten die Reisekosten einer von der Notrufzentrale organisierten Besuchsreise eines Verwandten oder einer dem Versicherten sehr nahestehenden Person (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Class, jedoch ohne Unterkunfts- und Verpflegungskosten).
  - 6.2 Werden Such-, Rettungs- oder Transportmassnahmen durch Streik, Wirren, kriegerische Handlungen, Radioaktivität, höhere Gewalt oder ähnliche Ursachen verunmöglicht, kann deren Durchführung nicht verlangt werden.
- ### 7 Leistungsdauer
- Die Leistungen werden nur bis zum Zeitpunkt einer medizinisch zumutbaren Heimreise oder Verlegung in die in der Schweiz zuständige Heilanstalt, längstens jedoch bis 90 Tage nach Ablauf der Versicherungsdauer ausgerichtet.

## IV. Verschiedene Bestimmungen

### 8 Örtlicher Geltungsbereich

- 8.1 In der Ferien- und Reiseversicherung gilt der Versicherungsschutz ausserhalb der Schweiz weltweit.
- 8.2 Für Grenzgänger ist ein Grenzkorridor von 20 km ab der Schweizer Landesgrenze der Schweiz gleichgestellt.

### 9 Abschluss

- 9.1 Die Ferien- und Reiseversicherung kann ohne Rücksicht auf das Alter abschliessen, wer in der Schweiz Wohnsitz hat oder als Grenzgänger im Grenzkorridor von 20 km ab der Schweizer Landesgrenze wohnt.
- 9.2 Die Versicherung wird abgeschlossen durch die Bank- oder Postzahlung der entsprechenden Prämie und die vollständige Angabe der für die Durchführung der Versicherung notwendigen Daten.
  - 9.2.1 Bei Postzahlung ist der hierfür vorgesehene Einzahlungsschein vollständig auszufüllen und die Einzahlung vor der Abreise durch die Post zu quittieren.
  - 9.2.2 Bei Bankzahlung ist der hierfür vorgesehene Einzahlungsschein vollständig auszufüllen und vor der Abreise der Bank zwecks Überweisung der Prämien zuzustellen. Zusätzlich sind die auf dem Einzahlungsschein enthaltenen Daten zur Durchführung der Versicherung (versicherte Person/en, Policen-Nummer, Beginn und Dauer der Versicherung) der CONCORDIA vor Abreise schriftlich zu übermitteln.
- 9.3 Sind die Angaben der für die Durchführung der Versicherung notwendigen Daten unvollständig oder entsprechen sie nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, so gilt die Versicherung als nicht zustande gekommen.

### 10 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem auf dem Einzahlungsschein genannten Datum, frühestens jedoch mit der Abreise vom Wohnort und nicht früher als das

Datum des Poststempels (Postzahlung) bzw. der Bankgutschrift an die CONCORDIA (Bankzahlung).

### 11 Versicherungsdauer

- 11.1 Die Versicherung kann wahlweise für die feste Vertragsdauer von 8, 15, 22, 30, 60, 90, 120, 150, 180 oder 365 Tagen abgeschlossen werden.
- 11.2 Die gewünschte Versicherungsdauer ist auf der Abschlussklärung genau zu bezeichnen.
- 11.3 Ist die Prämie für eine kürzere als die beantragte Dauer einbezahlt worden, gilt die sich aus der Prämienzahlung errechnete Versicherungsdauer ab Versicherungsbeginn gemäss Art. 10.

### 12 Leistungsausschluss

- 12.1 Krankheiten und Unfälle, die in Zusammenhang mit nachstehenden Ereignissen auftreten, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
  - Folgen von kriegerischen Ereignissen; wird der Versicherte jedoch im Land, wo er sich aufhält, vom Ausbruch solcher Ereignisse überrascht, erlischt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten.
  - ausländischer Militärdienst;
  - Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Terrorakten;
  - Teilnahme an Unruhen, Demonstrationen oder ähnlichen Anlässen;
  - vorsätzliche oder grobfahrlässige Ausübung von Verbrechen und Vergehen;
  - Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistungen für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
  - Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert;
  - Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie;
  - Konsum von Drogen, Betäubungs- und Suchtmitteln sowie Alkohol- und Medikamentenmissbrauch;
  - versuchte oder vollendete Selbsttötung oder Selbstverstümmelung.
- 12.2 Keine Leistungen werden zudem ausgerichtet für:
  - Zellulärtherapie, Abmagerungskuren, Kräftigungstherapien;
  - Behandlungen, deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit nach wissenschaftlichen Methoden nicht nachgewiesen sind;
  - Schwangerschaftsabbruch, künstliche Befruchtung sowie Sterilitätsbehandlungen;
  - kosmetische Behandlungen (inkl. Komplikationen und Spätfolgen);
  - Kostenbeteiligungen (Franchisen und Selbstbehalte) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und anderer Versicherungen;
  - Kuren;
  - Behandlungen und Notfallhilfe in der Schweiz.
- 12.3 Krankheiten und Unfälle, die in der vor der Abreise bestehenden Versicherung unter Vorbehalt fallen oder die bereits bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Beginn der Reise bestanden haben, sind ausgeschlossen.
- 12.4 Begeben sich Versicherte zur Behandlung, Pflege, Kur oder Niederkunft ins Ausland, werden aus der Ferien- und Reiseversicherung keine Leistungen ausgerichtet.

### 13 Leistungskürzungen

- 13.1 Die versicherten Leistungen werden gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert:
  - wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht nachkommt, es sei denn, er weist nach, dass die Pflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist;
  - bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses durch den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherten;
  - bei Unfällen als Folge von Wagnissen. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der

Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.

- 13.2 Allfällige in anderen Versicherungen der CONCORDIA oder in bei einem anderen Kranken- oder Unfallversicherer bestehenden Versicherungen vorgenommene Kürzungen werden durch die Ferien- und Reiseversicherung nicht gedeckt.
- 13.3 Macht eine Organisation die Rechnungsstellung für geleistete Hilfeleistungen von den Leistungen der CONCORDIA abhängig, so werden die Leistungen um 50 % gekürzt.

#### 14 Ausrichtung der Leistungen, Subsidiarität

- 14.1 Die Leistungen der Ferien- und Reiseversicherung werden im Nachgang zu den Leistungen gemäss der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Kranken-, Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung sowie entsprechender ausländischer Versicherungsträger erbracht. Hat der Versicherte Anspruch auf Leistungen der genannten Sozialversicherungen, werden die Leistungen nur gewährt, wenn der Fall diesen Versicherungsträgern rechtzeitig angemeldet worden ist.
- 14.2 Bestehen privatrechtliche Versicherungsverträge bei mehreren leistungspflichtigen Versicherern, so werden die Leistungen gesamthaft nur einmal vergütet. In diesem Fall wird ermittelt, wie viel jeder Versicherer aus der bei ihm bestehenden Versicherung zu zahlen hätte, wenn er allein leistungspflichtig wäre, und hierauf die Gesamtsumme dieser Leistungen errechnet. Von dieser Summe hat jeder Versicherer nur jenen Teil zu übernehmen, der seinem Anteil der Gesamtsumme entspricht.
- 14.3 Wird die CONCORDIA anstelle eines haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherers in Anspruch genommen, so hat der Versicherte der CONCORDIA seine Ansprüche im Rahmen der ausgerichteten Leistungen abzutreten. Entschädigungen, die von einem haftpflich-

tigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherer übernommen worden sind, werden von den Leistungen der CONCORDIA in Abzug gebracht.

- 14.4 Keine Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherte ohne Zustimmung des Versicherers mit einem leistungspflichtigen Dritten einen teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen oder eine Kapitalabfindung vereinbart hat.

#### 15 Meldepflichten

- 15.1 Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder unvorhergesehener Niederkunft ist der CONCORDIA unverzüglich Meldung zu erstatten (Art. 4.1).
- 15.2 Der CONCORDIA sind baldmöglichst die detaillierten Originalrechnungen, die Leistungsabrechnung allfälliger anderer Versicherer und die notwendigen medizinischen Angaben einzureichen.
- 15.3 Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte hat zudem vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den Schadenfall sowie auf frühere Krankheiten und Unfälle bezieht, und entbindet die Leistungserbringer, die ihn behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer.
- 15.4 Werden dem Versicherten bereits vor der Abreise bezahlte Ferien- oder Reisekosten, die durch eine plötzliche Erkrankung oder einen Unfall unnötig oder unbrauchbar geworden sind, durch den Reiseveranstalter oder das Transportunternehmen rückerstattet, so ist dies der CONCORDIA unverzüglich zu melden.
- 15.5 Der Versicherte hat den Versicherer über Art und Ausmass aller Leistungen zu orientieren, die er bei Krankheit oder Unfall von aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz leistungspflichtigen Dritten beanspruchen kann oder ausbezahlt erhält.

#### 16 Zahlungspflicht

- 16.1 Honorarschuldner gegenüber den Leistungserbringern ist grundsätzlich der Versicherte.
- 16.2 Bei durch die Notrufzentrale der CONCORDIA angeordneter Notfallhilfe ist Art. 4.2 anwendbar.

#### 17 Abrechnung

- 17.1 Die Abrechnung der CONCORDIA erfolgt anhand der eingereichten Originalrechnungen, der Leistungsabrechnung allfälliger anderer Versicherer und der notwendigen medizinischen Angaben.
- 17.2 Sind die Rechnungsdetails ungenügend und werden die ergänzenden Angaben auf Verlangen nicht zur Verfügung gestellt, setzt die CONCORDIA ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Schwere der Krankheit bzw. des Unfalls nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- 17.3 Rückerstattungen gemäss Art. 15.4 werden von den Leistungen der Ferien- und Reiseversicherung abgezogen.

#### 18 Abtretung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### 19 Prämien

- 19.1 Die Prämien werden in einem besonderen Prämientarif festgelegt.
- 19.2 Die einbezahlte Prämie hat der gewählten Versicherungsmöglichkeit und Versicherungsdauer zu entsprechen.

#### 20 Anwendung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Für alle in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht geregelten Fragen gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

#### 21 Gerichtsstand

Ansprüche aus diesem Vertrag unterliegen dem schweizerischen Recht. Sie können am Wohnsitz des Versicherten oder am Hauptsitz der CONCORDIA in Luzern gerichtlich geltend gemacht werden.



Mit sicherem Gefühl

CONCORDIA  
Schweizerische Kranken-  
und Unfallversicherung AG  
Bundesplatz 15  
6002 Luzern  
Gratis-Infoline 0800 55 93 55  
www.concordia.ch  
info@concordia.ch